VERORDNUNG (EG) Nr. 2636/1999 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1999

über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/1999 [2], insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 und ihrer Durchführungsverordnungen mitzuteilenden Angaben sind festzulegen.

(2) Aus verwaltungstechnischen Gründen empfiehlt es sich, diese Angaben zu bündeln und einen Zeitplan für ihre Übermittlung aufzustellen.

(3) Die wichtigsten Angaben für den Rohtabaksektor sind von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission [3] über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993 mitgeteilt worden. Die vorgenannte Verordnung bezieht sich auf Verordnungen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission von 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2162/1999 [5], ersetzt worden sind. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 aufzuheben.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten teilen die in den Anhängen I bis III aufgeführten Angaben innerhalb der darin vorgesehenen Fristen mit.

Diese Angaben sind für jede Ernte und Sortengruppe getrennt mitzuteilen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, damit gewährleistet ist, daß die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten ihnen die vorgeschriebenen Angaben innerhalb der entsprechenden Fristen mitteilen.

Artikel 3

Die Bestände von Erstverarbeitungsunternehmen sind gemäß Anhang III dieser Verordnung mitzuteilen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 wird ab der Ernte 2000 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.
[2] ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 10.
[3] ABl. L 162 vom 3.7.1993, S. 13.
[4] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.
[5] ABl. L 265 vom 13.10.1999, S. 13.

ANHANG I

Der Kommission bis spätestens 31. Juli des betreffenden Erntejahres mitzuteilende Angaben

Ernte: ..... Erkärender Mitgliedstaat: .....

Sortengruppe: .....

	(Erklärender) Erzeugermitgliedstaat	Erzeugermitgliedstaat Name:	Erzeugermitgliedstaat Name:	Erzeugermitgliedstaatat Name:
1. ANBAUVERTRÄGE				
1.1. Anzahl der registrierten Anbauverträge				
1.2. Tabakmenge (in Tonnen) aus Vertragsanbau mit dem Feuchtigkeitsgehalt gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2848/98				
1.3. Gesamtfläche unter Vertragsanbau (in ha)				
2. ERZEUGER				
2.1. Gesamtanzahl der Erzeuger				
2.2. Anzahl der Erzeuger, die einer anerkannten Erzeugergemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 angehören				
3. ERSTVERARBEITUNGSUNTERNEHMEN				
3.1. Anzahl der Erstverarbeitungsunternehmen, die Anbauverträge geschlossen haben				
4. PREISE	(in Landeswährung)	[1]	[1]	[1]
4.1. In den Anbauverträgen vereinbarter Höchstpreis je kg in der jeweiligen Währung, ohne Steuern und Abgaben, mit Angabe der Referenzqualität				
4.2. In den Anbauverträgen vereinbarter Mindestpreis je kg in der jeweiligen Währung, ohne Steuern und Abgaben, mit Angabe der Referenzqualität				

[1] Bei Verträgen zwischen zwei Mitgliedstaaten ist die Währung anzugeben, auf die die Verträge lauten.

ANHANG II

Der Kommission ab 30. September des betreffenden Erntejahres allmonatlich mitzuteilende Angaben

Kumulierte Daten der betreffenden Ernte:
Die Zusammenfassung ist der Kommission bis spätestens 30. Juni des Folgejahres der Ernte zu übermitteln.

Ernte: …… Erklärender Mitgliedstaat: ……

Sortengruppe: ……

Stand zum letzten Tag des Vormonats der Mitteilung Betreffender Monat: ……

	(Erklärender) Erzeugermitgliedstaat	Erzeugermitgliedstaat Name:	Erzeugermitgliedstaat Name:	Erzeugermitgliedstaat Name:
1. Liefermenge (in Tonnen) 1.1. Den Erstverarbeitungsunternehmen gelieferte Gesamtmenge Rohtabak entsprechend der Mindestqualität, mit dem Feuchtigkeitsgehalt gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 1.2. Den Erstverarbeitungsunternehmen von den Erzeugervereinigungen gelieferte Menge Rohtabak entsprechend der Mindestqualität, mit dem Feuchtigkeitsgehalt gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2848/98				
2. Tatsächliche Menge Rohtabak (in Tonnen), entsprechend der gelieferten Mindestqualität, ohne Anpassung des Gewichts entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt				
3. Schätzung der noch zu liefernden Mengen (in Tonnen)				
4. Von den Erstverarbeitungsunternehmen tatsächlich gezahlter Durchschnittspreis je kg, ohne Steuern oder andere Abgaben	(in Landeswährung)	([1])	([1])	([1])

([1]) Bei Verträgen zwischen zwei Mitgliedstaaten ist die Währung anzugeben, auf die die Verträge lauten.

ANHANG III

Der Kommission spätestens am letzten Tag des auf jedes Quartal folgenden Monats mitzuteilende Angaben [1]

Veränderungen der Bestände (in Tonnen) der Erstverarbeiter

Erklärender Mitgliedstaat: .....

Datum der Erklärung: .....

Sortengruppe	Ernte	Im Vorquartal auf dem Gemeinschaftsmarkt abgesetzte Mengen	Im Vorquartal auf Drittlandsmärkten abgesetzte Mengen	Bestand am letzten Tag des Vorquartals

[1] Stichtage sind:

— der 30. April für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März,

— der 31. Juli für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni,

— der 31. Oktober für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September,

— der 31. Januar für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember.